

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 212/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Verkündet am
29. Okt. 1969

-Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1969 durch

Senatspräsident

Dr. H a u g

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s und

Bundesrichter

B u r g e r ,

Bundessozialrichterin

S k o w r o n e k und

Bundessozialrichter

T i e d t

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. April 1969 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch deren außergerichtliche Kosten der Revisionsinstanz zu erstatten.

- 5 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte der Klägerin wegen des Bezugs von Sachleistungen nach Art 2 § 55 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) ein höheres vorzeitiges Altersruhegeld zu gewähren hat.

Die Klägerin (geb. 10. November 1903) war von 1920 bis zu ihrer Eheschließung im Oktober 1934 in verschiedenen Privathaushalten, in Gaststätten und in einem Kinderheim als Hausangestellte versicherungspflichtig beschäftigt. Vom 1. Januar 1938 bis zum 30. April 1958 arbeitete sie als Wirtschafterin auf dem Hof S. bei Bothkamp, wo ihr Ehemann in derselben Zeit als "Haushalter" tätig war. Der Ehemann erhielt neben dem Barlohn - auch die Klägerin erhielt Barlohn - ein Landarbeiterdeputat.

Auf den Antrag der Klägerin, ihr wegen Vollendung des 60. Lebensjahres das vorgezogene Altersruhegeld zu gewähren, bewilligte die Beklagte ihr ab 1. Juni 1966 das Altersruhegeld in Höhe von monatlich 63, 90 DM, lehnte es aber ab, die Vergünstigung des Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG zu gewähren, da nicht glaubhaft gemacht worden sei, daß die Klägerin während mindestens 5 Jahren neben Barlohn auch Sachbezüge erhalten habe (Bescheid vom 11. Oktober 1966).

Nachdem die Beklagte aufgrund des Ergebnisses einer Beweisaufnahme durch das Sozialgericht (SG) das alsdann von der Klägerin angenommene Teilanerkennntnis abgegeben hatte, die Zeit von dem Beginn der Versicherung bis zur Verheiratung der Klägerin als Sachbezugszeit im Sinne des Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG zu berücksichtigen sei,

- 3 -



- 3 -

sichtigen, hat das SG, indem es über die restliche Zeit entschied, den Bescheid vom 11. Oktober 1966 abgeändert und die Beklagte verurteilt, der Klägerin auch unter Berücksichtigung der Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. Dezember 1956 als Sachbezugszeit nach Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG ab 1. Juni 1966 ein höheres Altersruhegeld zu gewähren (Urteil vom 12. März 1968).

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 23. April 1969).

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung des Art. 2 § 55 ArVNG und des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
die Urteile des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 23. April 1969 und des SG Kiel vom 12. März 1968 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 11. Oktober 1966 abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

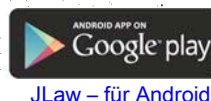
Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Im Ergebnis ist dem LSG darin beizustimmen, daß die Beklagte bei der Berechnung des Altersruhegeldes der Klägerin auch die Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. Dezember 1956 als Sachbezugszeit nach Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG zu berücksichtigen hat.

Das LSG hat wegen der gewährten freien Wohnung einschließlich Garten und freiem Stromverbrauch sowie des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Umfangs der Sachleistungen (jährliches Deputat von 2 dz Weizen, 7 dz Roggen, 2 dz Gerste, 24 dz Kartoffeln, 5 dz. Briketts, 2 dz Schwein, 3 Fuder Buschholz, 3 rm Hartholz, 1095 l Vollmilch) festgestellt, daß das gesamte Deputat nicht für den Ehemann der Klägerin allein, sondern für die gesamte Familie bestimmt gewesen sei. Bei der allein gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise sei davon auszugehen, daß ein wesentlicher Teil des Deputats von der mitarbeitenden Ehefrau erdient worden und daher auch ihr als gewährt anzusehen sei, so hier der Klägerin, die fortlaufend in erheblichem Umfang mitgearbeitet habe, wie dies vom 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in seinem Urteil vom 30. Juni 1960 - 4 RJ 26/59 - (BSG 12, 262) für die Anwendung des Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG gefordert werde. Zwar habe das BSG in dem genannten Urteil dies nur für die Zeit vor dem zweiten Weltkrieg ausgesprochen, jedoch könnten die nach dem zweiten Weltkrieg liegenden Zeiten nicht anders behandelt werden.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1938 bis zum Beginn des zweiten Weltkrieges stand der Klägerin die Vergünstigung des Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG entgegen der Auffassung des LSG bereits unmittelbar nach den in BSG 12, 262 aufgestellten und vom erkennenden Senat gebilligten Grundsätzen zu; danach ist diese Vergünstigung einer Ehefrau aufgrund wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedenfalls dann zu gewähren, wenn diese fortlaufend in erheblichem Umfang in demselben landwirtschaftlichen Betrieb wie ihr Ehemann eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat und neben dem beiderseitigen Barlohn das übliche volle Deputat gewährt worden ist, wobei es unerheblich ist, ob der Ehemann oder beide Eheleute gemeinsam einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf das Deputat hatten. Nach

- 5 -



- 5 -

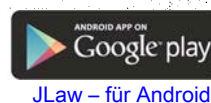
den Feststellungen des Berufungsgerichts haben beide Eheleute, mag die Klägerin auch keinen Anspruch auf das Deputat gehabt haben, neben ihrem Barlohn freie Wohnung und das volle Deputat erhalten, auch war die Klägerin in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum Beginn des zweiten Weltkrieges mindestens etwa einen halben Arbeitstag versicherungspflichtig beschäftigt, was jedenfalls ausreicht, um von einer Mitarbeit in erheblichem Umfang sprechen zu können.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin in der Zeit vom Beginn des zweiten Weltkrieges bis 1949 ebenfalls mindestens einen halben Arbeitstag und von 1949 bis zum 31. Dezember 1956 etwa 6 Stunden täglich, und zwar auch an Tagen, an denen sonst nicht gearbeitet wurde, in demselben landwirtschaftlichen Betrieb wie ihr Ehemann gearbeitet. Der Umfang dieser Arbeitsleistungen rechtfertigt es, diese als erheblich zu bezeichnen. Zwar können diese Zeiten der erheblichen Mithilfe der Klägerin vom Beginn des zweiten Weltkrieges bis zum 31. Dezember 1956 nicht unmittelbar unter Anwendung der vom 4. Senat des BSG in BSG 12, 262 entwickelten Grundsätze als Zeiten des Sachbezugs gemäß Art. 2 § 55 Abs. 2 ArbZVG berücksichtigt werden, weil diese Entscheidung sich nur auf Zeiten vor Beginn des zweiten Weltkrieges bezog. Jedoch ist dem LSG darin beizupflichten, daß es die dort vom BSG ausgesprochenen Grundsätze auch auf die hier in Rede stehenden Zeiten vom Beginn des zweiten Weltkrieges bis zum 31. Dezember 1956, in denen das Deputat nach der Bescheinigung der Hofverwaltung S. vom 4. Januar 1967 unverändert gewährt worden war, mit der Folge angewendet hat, daß auch diese Zeiten der Klägerin als Sachbezugszeiten gemäß Art. 2 § 55 Abs. 2 ArbZVG bei der Berechnung des vorzeitigen Altersruhegeldes gutzubringen sind.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ihre Rüge, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, begründet die Revision damit, das LSG hätte sich, wenn es einen Teil des Deputats als von der Klägerin verdient habe ansehen wollen, nicht auf die Angaben des Zeugen Sch beschränken, sondern durch behördliche Auskünfte die notwendige Sicherheit verschaffen müssen. Diese Rüge greift nicht durch. Die Revision beachtet nicht hinreichend die entscheidende Rechtsauffassung des LSG, die der erkennende Senat billigt, daß es auf die wirtschaftliche und nicht die arbeitsvertragliche Betrachtungsweise abzustellen ist. Von dieser Rechtsauffassung aus erübrigten sich Feststellungen dazu, ob es üblich und ggf. auch tarifvertraglich geregelt war, daß ein Teil der Sachbezüge eines Deputatarbeiters von der mitarbeitenden Ehefrau verdient wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

